

Decker/Kotz/Rubach

Die anwaltliche Tätigkeit in Strafsachen

Ein systematisches Praxishandbuch
für die Bearbeitung von Strafrechtsmandaten
mit Strategievorschlägen, Musterschriftsätzen und
Checklisten

9. Aktualisierungslieferung August 1995

Herausgegeben von Gerhard Decker,
Rechtsanwalt in Augsburg,

Dr. Peter Kotz,
Rechtsanwalt in Augsburg und

Walter Rubach,
Rechtsanwalt in Augsburg

Unter Mitarbeit von

Max Beck,
Oberstaatsanwalt a.D., Augsburg

Ulrike Liebert,
Rechtsanwältin in Augsburg

Dr. Andreas Wolters,
Assessor, Bremen

VERLAG
RECHT
UND
PRAXIS



Fachinformationen
für die rechts- und
steuerberatenden Berufe

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Die **anwaltliche Tätigkeit in Strafsachen** : ein systematisches Praxishandbuch für die Beratung von Strafrechtsmandaten mit Strategievorschlägen, Musterschriftsätzen und Checklisten / hrsg. von Gerhard Decker ... – Augsburg : Verl. Recht und Praxis. –

Losebl.-Ausg.

NE: Decker, Gerhard [Hrsg.]

Grundwerk. – 1993

ISBN 3-8232-5500-2

1/4

Bearbeiterverzeichnis

Bearbeiter	Teile
Beck	8/9
Dr. Kotz	1/1 – 1/2 1/4 – 3/3 3/6 4/1 – 4/6 4/8 – 4/8.5 4/9 – 6/4.5 7/1 8/1 – 9/7
Liebert	6/4
Rubach	3/4 – 3/5 4/7.1 – 4/7.6 4/8.6 – 4/8.9 6/4.6 7/2.1 – 7/2.16
Wieser	8/5
Dr. Wolters	4/6.10

© by Verlag Recht und Praxis, Römerstraße 4, 86438 Kissing

Telefon (0 82 33) 23-4 50, Telefax (0 82 33) 23-1 47

Alle Rechte vorbehalten, Nachdruck – auch auszugsweise – nicht gestattet.

Satz: Herbert Buck, 84036 Kumhausen

Druck: Druckerei Klein, Langweid

Printed in Germany 1995

ISBN 3-8232-5500-2

4/6.10 Beweisrechtslexikon

Das Beweisrechtslexikon dient dem raschen Auffinden von beweisrechtlich relevanten Begriffen und Problemstellungen.

Den Schlagworten ist, soweit für die Praxis bedeutsam, in dem dem Schlagwort folgenden Kapitel Rechtsprechung zugeordnet.

Zudem finden Sie, wo sinnvoll, Musteranträge etc. den Schlagworten direkt zugeordnet, um hier sofort Arbeitshilfen zur Hand zu haben.

Der Aufbau des Lexikons erfolgt alphabetisch nach Schlagworten. Innerhalb der Schlagworte liegt eine numerische Kapitelteilung vor. Das Beweisrechtslexikon wird in loser Folge ergänzt. Anregungen werden stets dankbar entgegengenommen.

Übersicht:

- AFIS (Automatisiertes Fingerabdruck-Identifizierungssystem)
- Atemalkohol
- Augenscheinsbeweis
- Betäubungsmittel, Bestimmung
- Betäubungsmittel, Bodypacking
- Betäubungsmittel, Bodystuffing
- Betäubungsmittel, Transport
- Betäubungsmittelnachweis
- Beweis Antrag
- Beweis Antrag, Ablehnungsgründe
- Beweis Antrag, Antragstellung
- Beweis Antrag, bedingter
- Beweismittel
- Beweismittel, präsent
- Beweistatsache, bedeutungslos
- Beweistatsache, erwiesene
- Beweistatsache, offenkundige
- Beweistatsache, wahrunterstellte
- Beweistatsache, zusammenhanglos
- DNA-Analyse
- Erfahrungssätze

- Erhebliche Tatsachen
- Fingerspur
- Fragerecht
- Fragetechnik
- Gegenüberstellung
 - zwecks Vernehmung (Konfrontation)
 - zwecks Wiedererkennens (Rekognition)
- Identifizieren und Wiedererkennen
- Indizienbeweis
- Lichtbildvorlage
- Sachverständigenbeweis
- Sachverständigengutachten
- Spuren
- Spurensicherung
- Spurenuntersuchung und Auswertung
- Stimmvergleich
- Textilfaserspur
- Urkundenbeweis
- Vernehmung
- Vernehmungsprotokoll
- Wiedererkennen, wiederholtes
- Zeugenaussage
- Zeugenbeweis

Fingerspur

1	Grundlagen	S. 3
2	Entstehung und Erscheinungsbild . . .	S. 4
3	Sicherung der Fingerspur	S. 5
3/1	Spurensuche	S. 5
3/2	Spurenerhebung	S. 6
3/2.1	Methoden	S. 6
3/2.1.1	Grundsätze	S. 6
3/2.1.2	Sichtbare Spuren	S. 6
3/2.1.3	Unsichtbare Spuren	S. 7
3/2.2	Farb- und seitengetreue Abbildung . . .	S. 8
3/3	Dokumentation	S. 9
4	Vergleichsmaterial	S. 10
4/1	Erkennungsdienstliche Unterlagen . . .	S. 10
4/2	Sonstiges Vergleichsmaterial	S. 10
4/3	Eingrenzung der Fingerspuren	S. 10
5	Vergleichende Merkmalbestimmung . . .	S. 12
5/1	Merkmalbestimmung	S. 12
5/1.1	Anatomische Merkmale	S. 12
5/1.2	Grundmuster	S. 13
5/2	Brauchbarkeit der Fingerspur	S. 13
5/3	Daktyloskopischer Identitätsnachweis . .	S. 14
6	Abschätzung des Spurenalters	S. 16
7	Beweiswert	S. 17
7/1	Informationsgehalt der Fingerspur . . .	S. 17
7/2	Ort und Zeit der Spurenlegung	S. 17
8	Resümee	S. 19

Literatur¹:

Bellgarth, Fingerspuren auf saugenden Oberflächen - Alternativen zu NFN oder die Abkehr von FCKW's, Kriminalistik 1993,197

Berry, Latente Fingerabdrücke - Verfahren zur Sichtbarmachung im Laboratorium, Kriminalistik 1989,641

Bijl/Theeuwes, Sichtbarmachung latenter Fingerspuren auf porösen und nicht-porösen Materialien mittels Jod-Benzoflavon-Vernebelung, ArchfKrim 172,93 (1983)

¹ Kurzbelege im Text, z.B. [Burghard 159], verweisen auf die angegebenen Seiten nachfolgender Literatur einschließlich Fremdzitaten und Fußnoten.

Blumenberg, Daktyloskopische Spurensuche - Amido-Schwarz für blutige Fingerspuren, Kriminalistik 1991,547

Burghard/Herold/Hamacher/Schreiber/Stümper/Vorbeck (Hrsg.), Kriminalistik Lexikon, 1984

Deinet/Filbig/Köhler/Linke, Sichtbarmachung von latenten daktyloskopischen Spuren mit Verfahren der Lumineszenz, Kriminalistik 1990,181

Döhring, Die Erforschung des Sachverhalts im Prozeß, 1964

Grabeck, Fingerspuren auf Papier, Kriminalistik 1988,421

Härtel/Teige, Darstellung der Fingerabdrücke bei länger liegenden Leichen, u.a. Wasserleichen, ArchfKrim 185,136 (1990)

Herrmann/Rustler, Spurensuche im Nichts – Daktyloskopische Spurensuche durch Metallverdampfung unter Hochvakuumbedingungen, Kriminalistik 1992,617

Holyst, Zur Anwendung von Laser in der Daktyloskopie, ArchfKrim 195,47 (1995)

ders.; Kriminalistische Abschätzung des Spurenlalters bei Fingerpapillarlinien, ArchfKrim 179,94 (1987)

Mörbel, Spurenlehre, in: Kube/Störzer/Timm (Hrsg.), Kriminalistik, Bd. 1, S. 669

Nobel, Daktyloskopische Spurensuche – Spurensicherungsmittel DFO jetzt ohne FCKW, Kriminalistik 1994,491

Ochott, Identifizierung durch Daktyloskopie, in: Kube/Störzer/Timm (Hrsg.), Kriminalistik, Bd. 1, S. 763

Prante, Die Personenerkennung – Daktyloskopie, 1982

Prüfer, Sachverhaltsermittlung durch Spurenauswertung und Zeugenbefragung am Beispiel des Schwurgerichtsprozesses – Chancen, Fehler und Versäumnisse der Verteidigung, StV 1993,602

Schmitt, Über das Verhältnis der Kriminalistik zur strafrichterlichen Beweiswürdigung, ArchfKrim 190,129 (1992)

Steinke, Der Beweiswert forensischer Gutachten, NStZ 1994,19

Teige/Behr, Elektronographische Darstellung von Fingerabdrücken an Leichenhaut, ArchfKrim 170,83 (1982)

Velders, Träume werden Wirklichkeit – Daktyloskopische Spurensuche und -sicherung (fast) laborunabhängig, Kriminalistik 1991,163

1 Grundlagen

Fingerspuren sind Abbildungen menschlicher Hautleisten in oder auf Gegenständen.

Hautleisten (Papillarleisten) sind reliefartige Erhebungen der Oberhaut (Epidermis) an Handinnenflächen und Fußsohlen, die parallel zueinander verlaufen, durch furchenartige Vertiefungen abgegrenzt sind und sich an den äußersten Fingergliedern zu schleifen-, wirbel- und bogenförmigen Mustern gestalten; in die Hautleisten münden in unregelmäßigen Abständen die Austrittsöffnungen der Schweißdrüsengänge [Burghard 159].

Die Einmaligkeit des Hautleistenbildes eines Menschen besteht in der individuellen Konfiguration bestimmter anatomischer Merkmale [Ochott 772], die vom durchgehenden Verlauf einer Hautleiste abweichen („Minuzien“) [Burghard 146].

Die Hautleisten sind bereits im fünften Monat nach der Zeugung eines Menschen voll ausgebildet und verändern sich bis zur Zersetzung des Körpers nicht [Burghard 42]; das Hautleistenbild ist daher bereits bei der Geburt vorhanden und wächst wie eine lineare fotografische Vergrößerung [Ochott 764].

Als weltweit anerkannt und nicht mehr bestritten gilt die Annahme, daß das Bild der menschlichen Hautleisten (Papillarleisten) an Händen und Füßen für jedes Individuum einmalig und unveränderlich ist [Ochott 764]; bislang konnten keine übereinstimmenden Hautleistenbilder zweier Individuen festgestellt werden [Ochott 773].

Die Auswertung der Merkmale des Hautleistenreliefs und das damit verbundene Fingerabdruckverfahren (Daktyloskopie) wurden 1851 von B. Welker in die Anthropologie, von Sir F. Galton und E. R. Henry (1901) in die Kriminalistik eingeführt und von H. Wilder (1903) auf Hand- und Fußflächen ausgedehnt.

2 Entstehung und Erscheinungsbild der Fingerspur

Hautleistenbilder können auf dreierlei Weise entstehen:

- als Abdruckspur durch Hautausscheidungen (Schweiß, Talg) oder durch Übertragung fremder Substanzen (Farben, Fette, Blut) auf den berührten Gegenstand [Burghard 46],
- als negative Abdruckspur durch Abheben von auf der Oberfläche des Spurenträgers befindlichen Materialien (Staub, Farbe, Blut) [Burghard 47],
- als Eindruckspur durch Eindrücken der Hautleisten in nachgiebige Materialien (Paste, Butter, ungehärteter Fensterkitt) [Ochott 783].

Entsteht die Fingerspur durch Übertragung körpereigener Stoffe (Schweiß, Talg) oder stimmt die Spurensubstanz mit der Farbe des Spurenträgers überein, ist das Spurenbild nur latent vorhanden; wird die Spur dagegen in oder mit körperfremden Stoffen (Farbe, Staub, Fett etc.) verursacht, ist sie meist mit bloßem Auge erkennbar [Burghard 47].

3 Sicherung der Fingerspur

3/1 Spurensuche

Den Entstehungsbedingungen und den Erscheinungsformen von Fingerspuren wird entscheidende Bedeutung bei der Spurensicherung zugesprochen; neben physikalischen Aspekten wie etwa Druck, Zug, Dauer und Menge der übertragenen Spurenschubstanz oder bestimmten physikalischen Eigenschaften des Spurenträgers ist auch dessen äußere Beschaffenheit zu berücksichtigen, da Oberflächenstruktur, Form, eventuelle Anhaftungen und Adhäsionsfähigkeit Einfluß auf die Entstehungsbedingungen und damit auf die Erscheinungsformen der Fingerspuren ausüben [Burghard 46].

Die Qualität von Fingerabdruckspuren ist u.a. von Art und Menge der übertragenen Substanz, der Oberfläche des Spurenträgers, Stärke, Dauer und Richtung des Abdrucks, dem Zustand der Hautleisten aufgrund Verschmutzung oder der Temperatur abhängig; die Qualität von Fingereindruckspuren hängt daneben auch von der Feinheit der plastischen Masse ab [Mörbel 709].

Die erfolgreiche Spurensuche wird von den Umständen des Einzelfalles, insbesondere dem Gespür, der kriminalistischen Erfahrung und dem Geschick des ermittelnden Beamten abhängig gemacht [Mörbel 709]; auch bei einer mit großer Sorgfalt und Akribie durchgeführten Suche nach Fingerspuren bleiben jedoch häufig Zweifel dergestalt, ob nicht noch mehr hätte gefunden werden können, wenn andere Methoden, andere Mittel und Geräte vor Ort verfügbar gewesen wären [Kriminalistik 1991,163].

Da andererseits die wirksamsten und besten Spurensicherungsmittel überwiegend als gesundheitsgefährdend einzustufen sind, werden in vielen Fällen aus Gründen des Gesundheitsschutzes selbst die vorhandenen Möglichkeiten nicht ausgeschöpft [Kriminalistik 1991,547].

3/2 Spurenerhebung

3/2.1 Methoden

3/2.1.1 Grundsätze

Kommt neben der Erhebung von Fingerspuren auch die Sicherung von Mikrosuren in Betracht, ist die Reihenfolge der Spurensicherung zu beachten [Kriminalistik 1991,536]

Beispiel: Nach dem Auftragen von Rußpulver und dem Abkleben der Fingerspur werden an dieser Stelle meist keine kriminaltechnisch verwertbaren Spuren mehr zu finden sein, während andererseits nach der Mikrosurensicherung mit Klebebändern dort keine Fingerspuren mehr auffindbar sein werden [Kriminalistik 1991,536].

Werden dieselben Fingerspuren unter verschiedenen Aspekten ausgewertet, wie etwa die daktyloskopische und serologische Untersuchung eines „negativen Abdrucks“ in Blut, ist auch hier zur Vermeidung etwaiger Beweismittelverluste vorab die Frage der Untersuchungspriorität zu klären [Kriminalistik 1991,548].

Bei der Spurenerhebung selbst ist zu beachten, daß bei mehreren in Betracht kommenden Methoden das spurenschoneste Verfahren zuerst anzuwenden ist, damit bei Versagen der ersten Methode die Möglichkeit bestehenbleibt, mit anderen Spurensicherungsmaßnahmen doch noch zum Erfolg zu kommen [Kriminalistik 1991,548].

Beispiel: Sicherung von Fingerspuren auf Glas durch Fotografie, Kontrasterhöhung durch Verkanten des Objektes oder Verwendung künstlicher Lichtquellen, Kontrasterhöhung durch Einstaubmittel, Sicherung mittels Transparentfolie.

3/2.1.2 Sichtbare Spuren

Mit dem bloßen Auge sichtbare Fingerspuren sind fotografisch zu sichern, wobei ein erhöhter Kontrast durch Schräglichteinfall oder durch Gestaltung eines entsprechenden Hintergrundes empfohlen wird; deutliche Eindrucksuren können nach der

fotografischen Sicherung mit Abformmitteln (Gipsbrei oder Silikonkautschuk [Mörbel 714]) gesichert werden [Burghard 49].

3/2.1.3 Unsichtbare Spuren

Latente Spuren sind in Abhängigkeit von der Beschaffenheit des Spurenträgers zu sichern; als Sicherungsmethoden kommen u.a. in Betracht:

- Spurenträger mit Reflexionseigenschaften: Fotografische Sicherung unter Ausnutzung des natürlichen Lichteinfalls durch Verkanten des Objektes oder durch Benutzung künstlicher Lichtquellen; spätere Anwendung anderer Methoden möglich [Burghard 47];
- Glas, Metall, Holz, Porzellan, Spurenträger mit glatter Oberfläche: Einstaubverfahren mit einer Mischung aus Rußpulver und Mangandioxyd oder Argentorat (Aluminiumpulver), Sicherung mittels Schwarzfolie [Burghard 47];
- Nichtmetallische Spurenträger: Metallpulvermischungen (Magna Brush), bestehend aus pulverisierten, mit Farbstoffen angereicherten Metallspänen, Sicherung mittels Transparentfolie [Burghard 48];
- Vorzugsweise metallische Spurenträger: Flammrußverfahren und Sicherung mittels Transparentfolie [Burghard 48] sowie Cyanacrylat-Bedampfungsverfahren [Ochott 783];
- Kunststoffe: Cyanacrylat-Bedampfungsverfahren [Kriminalistik 1989,644]; Metallverdampfung unter Hochvakuumbedingungen und fotografische Sicherung [Kriminalistik 1992,617]; eine Kombination beider Methoden ist unschädlich [Kriminalistik 1992,619];
- Papier: Ninhydrinverfahren [Kriminalistik 1988,421], Jodverfahren, Silbernitratverfahren [Ochott 783] und fotografische Sicherung [Burghard 48]; wegen des hohen Anteils an FCKW (Fluorchlorkohlenwasserstoff) in Ninhydrin werden inzwischen FCKW-freie Lösungsmittel erprobt [Kriminalistik 1993,197], u.a. auch das Spurensicherungsmittel DFO [Kriminalistik 1994,491];

- Poröse und nichtporöse Spureträger (Papier, Metalle, Kunststoffe): Jod-Benzoflavon-Vernebelung [ArchfKrim 172,93];
- Leichenhaut: die elektronographische Darstellung gilt als aufwendige und umständliche Methode und liefert zudem unbefriedigende Ergebnisse [ArchfKrim 170,83];
- Latente oder teillatente Fingerspuren in Blut: Neben dem Amido-Schwarz-Verfahren werden zum Teil Reagenzien verwendet, die außer ihrer Gesundheitsgefährlichkeit auch die Bluts substanz zerstören, so daß spätere serologische Untersuchungen nicht mehr möglich sind [Kriminalistik 1991,547]; eine Absprache mit der serologischen Untersuchungsstelle wird zur Klärung der Untersuchungspriorität stets erforderlich sein, da die unbehandelte Spur für die serologische Auswertung die größten Erfolgsaussichten bietet [Kriminalistik 1991,548].

Verborgene oder vorbehandelte Fingerspuren können auch mit Lichtquellen, die in etwa die Eigenschaften des Laserlichts aufweisen, bestrahlt und photographisch gesichert werden; mit relativ einfacher technischer Ausrüstung können auf diese Weise Spuren entdeckt und gesichert werden, die normalerweise nur mit laborabhängigen Gerätschaften zu ermitteln wären [Kriminalistik 1991,168].

Zur Auswertung von Fingerspuren auf verschiedenen Unterlagen wird in den Laboratorien zunehmend auch die Laserlumineszenz eingesetzt [ArchfKrim 195,47]; die Tauglichkeit der Lumineszenzverfahren wird allerdings unterschiedlich beurteilt [Kriminalistik 1990,181].

Gesicherte Fingerspuren dürfen wegen der Gefahr ihres Verblasens und Vergilbens nicht dem Tages- oder Sonnenlicht ausgesetzt werden [Mörbel 715].

3/2.2 Farb- und seitengetreue Abbildung

Werden bei der Sicherstellung der Fingerspuren wegen der Beschaffenheit des Spureträgers Einstaubmittel verwendet, können die Hautleistenbilder je nach Art und Farbe der zur Sicherung benutzten Folien farb- und/oder seitenverkehrt

erscheinen und sind deshalb zunächst durch fotografische Verfahren in eine für den Merkmalvergleich erforderliche Form zu bringen [Ochott 783].

Farbgetreu ist ein Spurenbild, bei dem das Hautleistenbild wie bei den erkennungsdienstlich gewonnenen Vergleichsabdrücken im Verhältnis zum Hintergrund dunkel erscheint; sind die durch Berührung mit den Hautleisten entstandenen und sichtbar gemachten Hautlinien im Verhältnis zum Hintergrund hell, liegt eine „farbverkehrte Spur“ vor [Burghard 47].

Seitengetreu ist eine Spur, wenn sie aus der gleichen Richtung betrachtet wird, von der die Hautleisten auf den Spureträger eingewirkt haben; eine seitenverkehrte Spur entsteht oder erscheint, wenn zur Spurensicherung nichttransparente Folien benutzt werden oder eine Spur auf einem transparenten Spureträger von derjenigen Seite betrachtet wird, auf der sich die Spur nicht befindet [Burghard 47].

Die Möglichkeit seiten- und/oder farbverkehrter Spurenbilder unterstreicht die Notwendigkeit einer peniblen Dokumentation der gesamten Spurensicherung.

3/3 Dokumentation

Um den Beweiswert der Fingerspur zu erhalten, wird die Dokumentation sämtlicher den Aussagegehalt betreffender Umstände für erforderlich gehalten [Burghard 46].

Vor der Sicherung von Fingerspuren sollte ihre Lage auf dem Spureträger mittels Skizze oder Fotografie genau festgehalten werden; vor allem Griffspuren sollen selbst dann zusammenhängend dokumentiert und gesichert werden, wenn sie einzeln für sich betrachtet von mangelhafter Qualität sind [Mörbel 713].

Außerordentliche Bedeutung wird insbesondere der peinlichst genauen Kennzeichnung der gesicherten Spuren beigemessen; als Alptraum des Daktyloskopen gilt die Verwechslung von Spuren aus verschiedenen Tatorten [Ochott 783].

Siehe auch „Spurensicherung“.

4 Vergleichsmaterial

4/1 Erkennungsdienstliche Unterlagen

Das Vergleichsmaterial bilden erkennungsdienstlich gewonnene Fingerabdrücke [Ochott 767], die entweder

- von aktuell ermittelten Personen herrühren [Ochott 786], bei denen es sich sowohl um Berechtigte als auch um Tatverdächtige handeln kann [Mörbel 714], oder
- aus den auf Länderebene bei den Landeskriminalämtern und auf Bundesebene beim BKA gesammelten erkennungsdienstlichen Unterlagen stammen [Ochott 767].

Siehe dazu „AFIS (Automatisiertes Fingerabdruck-Identifizierungssystem)“.

4/2 Sonstiges Vergleichsmaterial

Soweit Fingerspuren vermißter Personen von Bedeutung sind, jedoch kein entsprechendes Material vorliegt, müssen die Fingerabdrücke an zurückgelassenen Gegenständen erhoben werden; darüber hinaus kann es in einer Vielzahl von Fällen erforderlich sein, auch von Leichen Finger- und Handflächenabdrücke zu nehmen [Mörbel 714].

Bei länger liegenden Leichen, insbesondere bei Wasserleichen, können Fingerabdrücke von der Außen- und Innenseite der Oberhaut und Lederhaut gewonnen werden [ArchfKrim 185,136].

4/3 Eingrenzung der Fingerspuren

Vor einem Vergleich der Fingerspuren mit bereits vorhandenem oder aktuell erstelltem Vergleichsmaterial sind in aller Regel die Spuren „berechtigter Personen“, wie etwa die des Wohnungsinhabers oder des Tatopfers etc., auszuscheiden, so daß nur die noch verbleibenden Spuren als mutmaßliche Täterspuren in Betracht zu ziehen sind [Ochott 786].

„Tatneutrale“ Spuren gelten in der Praxis insbesondere dann als lästiges Problem, wenn sie aus den Reihen der mit den Ermittlungen betrauten Personen (Schutz- und Kriminalpolizei) stammen; als Ursache wird eine vielfach mit Neugier gepaarte Schludrigkeit und Naivität im Umgang mit Spurenlägern genannt [Kriminalistik 1988,425].

5 Vergleichende Merkmalbestimmung

5/1 Merkmalbestimmung

5/1.1 Anatomische Merkmale

Als anatomische Merkmale (Minuzien) kommen alle charakteristischen Gebilde in Betracht, die vom durchgehenden Verlauf einer Hautleiste (Papillarlinie) abweichen; die hauptsächlichsten Merkmale werden in der Empfehlung der AG Kripo i.d.F. vom 1.8.1980 wie folgt bezeichnet [Burghard 146]:

Linie

- beginnende Linie
- endende Linie
- Linienverästelung (gabelförmige Verbindung zweier Hautleisten nicht länger als 3 mm)
- Linienunterbrechung
- Linienübergang
- Linienkreuzung

Gabelung (gabelnde Linien müssen länger als 3 mm sein)

- nach unten
- nach oben

Haken (eine der gabelnden Linien ist nicht länger als 3 mm)

- nach unten
- nach oben

Auge (teilende Linien vereinigen sich wieder in einem Bereich bis zu 3 mm)

Insel (teilende Linien vereinigen sich wieder in einem Bereich zwischen 3-6 mm)

Punktfragment (nicht länger als die benachbarte Linie breit ist)

Strichfragment (verläuft zwischen zwei Linien frei und ist nicht länger als 6 mm)

Eingelagerte Schleife

Ausweichende Endstücke (überlappende Linienteile nicht länger als 3 mm)

Form und Lage dieser Merkmale kennzeichnen die Individualität des Hautleistenbildes [Ochott 772].

5/1.2 Grundmuster

Unabhängig vom individuellen Verlauf der einzelnen Hautleisten zeigen die Hautleistenbilder an den Innenseiten der Fingerglieder einen ähnlichen Verlauf, der insbesondere die systematische Auswertung und Einordnung im Rahmen von Klassifizierungssystemen ermöglicht; dabei werden häufig fünf Grundmuster mit folgender Häufigkeitsverteilung unterschieden: U-Muster (ca. 2%), T-Muster (ca. 6%), O-Muster (ca. 30%), E-Muster (ca. 30%) und I-Muster (ca. 32%) [Burghard 43].

5/2 Brauchbarkeit einer Fingerspur

Als „brauchbar“ wird eine Fingerspur bewertet, wenn sie für folgende Zwecke genutzt werden kann:

– Identitätsnachweis: Die Spur weist die in der Bundesrepublik Deutschland erforderliche Anzahl anatomischer Merkmale auf, wobei die (zwölf) Merkmale in dem zusammenhängenden Teil der Spur vorhanden sind, ohne daß jedoch ein bestimmtes Grundmuster erkennbar sein muß [Ochott 785] (nach der Empfehlung der AG Kripo i.d.F. vom 1.8.1980 sollen Sachverständige für Daktyloskopie den daktyloskopischen Identitätsnachweis nur dann führen, wenn im Vergleichsmaterial mindestens zwölf anatomische Merkmale in ihrer Form und Lage zueinander übereinstimmen oder mindestens acht anatomische Merkmale übereinstimmen und das Grundmuster bestimmbar ist [Mörbel 715]);

– Ausschluß als Spurenverursacher: Die Spur erfüllt nicht die Voraussetzungen für den Identitätsnachweis, weist aber solche Einzelheiten auf, die eine Identität ausschließen, wie etwa

nicht übereinstimmende Merkmale oder verschiedene Grundmuster [Ochott 785];

- Nichtausschluß als Spurenverursacher: Die Spur erfüllt nicht die Anforderungen an den Identitätsnachweis, stimmt aber mit dem allgemeinen Hautlinienverlauf und mehreren anatomischen Merkmalen eines Vergleichsabdrucks überein [Burgard 49]; dieses Ergebnis kann als kriminalistischer Hinweis auf weitere Ermittlungen gegen den Betroffenen verstanden werden („Hinweisspur“) [Ochott 786].

5/3 Daktyloskopischer Identitätsnachweis

Der daktyloskopische Identitätsnachweis ist die Feststellung, daß zwei Hautleistenbilder identisch sind; Identität bezeichnet hier die Übereinstimmung oder durch verschiedene Entstehungsbedingungen bewirkte relative Übereinstimmung von Hautleistenbildern ein und derselben Person [Ochott 788].

Der daktyloskopische Identitätsnachweis gilt in der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich dann als erbracht, wenn im Vergleichsmaterial mindestens zwölf anatomische Merkmale in ihrer Form und Lage zueinander übereinstimmen; von diesem Grundsatz sollte nur abgewichen werden, wenn mindestens acht anatomische Merkmale übereinstimmen und das Grundmuster bestimmbar ist [Mörbel 715]. Jedes anatomische Merkmal sollte ohne Rücksicht auf die relative Häufigkeit seines Vorkommens nur einmal gewertet werden [Ochott 789]; eine daktyloskopische Wahrscheinlichkeitsaussage sollte nach der Empfehlung der AG Kripo i.d.F. vom 1.8.1980 nicht getroffen werden („ist unzulässig“) [Mörbel 715].

Im europäischen Ausland schwankt die Zahl der für den daktyloskopischen Identitätsnachweis erforderlichen Merkmale zwischen 10 und 17 (Spanien 10-12, Schweiz 12-14, Österreich mindestens 14, England mindestens 16, Frankreich mindestens 17) [NStZ 1994,19].

Relative Übereinstimmung zwischen Spur und Vergleichsmaterial ist gegeben, wenn scheinbare Abweichungen sich auf dieselbe Ursprungsform, auf Krankheit oder äußere Einwirkungen

zurückführen lassen; diese Abweichungen gelten als für den daktyloskopischen Identitätsnachweis irrelevant [Ochott 789].

Nichtübereinstimmung ist gegeben, wenn tatsächliche Unterschiede in den Hautleistenbildern einen Identitätsnachweis ausschließen [Ochott 789].

6 Abschätzung des Spurenlalters

Untersuchungen zur Altersbestimmung von Schweiß-Fett- oder Schweiß-Fingerspuren auf glatten Spurenlägern oder solchen mit nicht saugfähiger Oberfläche haben insbesondere zu berücksichtigen [ArchfKrim 179,103]:

- die Einwirkungen der Umgebung (Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Niederschläge, Luftverstaubung),
- die räumliche Lage des Fundortes (geschlossener oder offener Raum),
- den Alterungsprozeß beschleunigende (hohe Temperatur, geringe Luftfeuchtigkeit, Niederschläge, Licht und Luftverstaubung) oder verlangsamende (niedrige Temperaturen, hoher Anteil an Fettverbindungen in der Schweiß-Fett-Substanz der Spuren) Faktoren,
- Erkenntnisse über die Entstehungs- und Aufbewahrungsbedingungen der Spur.

Siehe auch „Spurenuntersuchung und Auswertung“.

7 Beweiswert

7/1 Informationsgehalt der Fingerspur

Der Informationsgehalt einer Fingerspur läßt sich in dreifacher Hinsicht beschreiben [Burghard 46]:

- als Formspur kann die Fingerspur einer bestimmten Person zugeordnet werden und somit Aufschluß über den Spurenverursacher geben;

Beispiel: Fingerabdruck auf Fensterglas; Fingereindruck auf ungehärtetem Fensterkitt;

- als Stoffspur bewirkt die Fingerspur eine materielle Veränderung des Spurenlägers; Sicherung und Bestimmung des durch die Fingerspur vermittelten Stoffes lassen Schlußfolgerungen auf vorherigen Materialkontakt des Spurenverursachers zu;

Beispiel: Blutiger Fingerabdruck auf einem Türrahmen;

- als Situationsspur können die Lage der Fingerspur auf dem Spurenläger und dessen Stellung im Raum Schlußfolgerungen über das Tatgeschehen ermöglichen;

Beispiel: Durch Schreibleistung erzeugtes Spurenbild auf einem Scheckformular, bei einem Rechtshänder etwa die Finger der linken Hand [Kriminalistik 1988,423]; räumt der Beschuldigte ein, am Tattag zwar im Tathaus, aber nicht in der Tatwohnung gewesen zu sein, weil auf sein Klingeln niemand geöffnet habe, kann die Tatsache, ob ein sichergestellter Fingerabdruck des Beschuldigten von der Außenfläche oder von der Innenfläche der Wohnungstür abgenommen worden ist, prozeßentscheidende Bedeutung haben [StV 1993,604].

Siehe auch „Spuren“.

7/2 Ort und Zeit der Spurenlegung

Steht eine bestimmte Person aufgrund übereinstimmender Merkmale von Fingerspur und Vergleichsprobe als Spurenverursacher fest, belegt dies zunächst nur den Kontakt der Person mit

dem Spureträger [ArchfKrim 190,136]; die am Tatort gesicherte Spur beweist demnach, selbst wenn sie einwandfrei vom Beschuldigten stammt, zunächst nur, daß der Beschuldigte den Gegenstand, an dem sich der Fingerabdruck befindet, vor nicht allzu langer Zeit berührt hat [Döhning 379].

Kontakt des Beschuldigten mit dem Spureträger schließt jedoch nicht aus, daß der Fingerabdruck in keiner Beziehung zur Tat steht, denn die Spur kann auch zu einem Zeitpunkt vor oder nach der Tat entstanden sein [ArchfKrim 190,136].

Bei beweglichen Spureträgern (Stühle, Flaschen, Eßbestecke etc.) besteht zudem die Möglichkeit, daß diese Gegenstände sich zur Zeit der Entstehung des Fingerabdrucks nicht am Tatort, sondern an anderer Stelle befanden und daß der Beschuldigte sie dort ohne Tatbeteiligung in unverfänglicher Weise berührt haben kann [Döhning 379].

8 Resümee

Daktyloskopische Identitätsgutachten werden wegen ihrer als gesichert geltenden Erfahrungsbasis in der Praxis kaum angegriffen; von seiten der Verteidigung wird allenfalls die Tatbezogenheit der Fingerspur in Frage gestellt [Ochott 767].

